

# STUDIENORDNUNG

für den Master-Studiengang

## INTEGRATED DESIGN

vom 17.11.2005

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 3	Studienberatung
§ 4	Studienziele
§ 5	Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
§ 6	Studiendauer und Aufbau des Studiums
§ 7	Studienplan und Studieninhalte
§ 8	Vermittlungsformen
§ 9	Prüfungen
§ 10	Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement
§ 11	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 12	In-Kraft-Treten

### Anlagen

Anlage 1:	Studienplan Master of Arts (M.A.) SWS
Anlage 1a:	Studienplan Master of Arts (M.A.) Credits

### § 1

#### Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für den konsekutiven und überwiegend forschungsorientierten Masterstudiengang Integrated Design mit dem Abschluss

#### Master of Arts ( M.A.)

an der Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Design.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:

1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Prüfungsordnung des Studienganges Integrated Design der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlangung des akademischen Grades eines „ Master of Arts,“ vom 17.11.2005.

### § 2

#### Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in dem Bachelorstudiengang Design oder vergleichbaren Studiengängen von mindestens drei Jahren Dauer mit 180 ECTS Credit Points.

Zusätzliche Voraussetzungen sind:

1. Der Nachweis einer Gesamtnote im absolvierten Designstudium (gem. Abs. 1) von mindestens „gut“.
2. Für ausländische Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, gelten zusätzliche Aufnahmebedingungen, welche auch für die Zulassung zum Bachelorstudium im Studiengang Design an der Hochschule Anhalt (FH) für entsprechende Bewerber in Kraft sind.
3. Die von einem Auswahlgremium des Fachbereichs Design mit mindestens „gut“ bewertete Präsentation eines Portfolios, das die Arbeit und die Intention der Bewerberin/ des Bewerbers repräsentiert. Das Auswahlgremium, welches aus mindestens zwei Lehrenden des Masterstudienganges besteht, wird vom Fachbereichsrat bestimmt.

(2) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

### § 3

#### Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studiemöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf und unterstützt bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater orientieren sich ggf. bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informieren die Studierenden und führen ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

### § 4

#### Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung von umfangreichen Kenntnissen und Fertigkeiten, die Absolventen zu befähigen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse berufsfeldspezifisch anzuwenden und den Zugang zum höheren Dienst zu ermöglichen. Durch Vermittlung einer analytischen und vernetzten Arbeitsweise sollen die Studentinnen und Studenten die Fähigkeit erlangen, sich schnell und methodisch in Neues, Unbekanntes einzuarbeiten und fachübergreifende, komplexe Aufgabenstellungen zu lösen. Ziel des Studiums ist es auch, die Studierenden auf ein verantwortungsbewusstes und selbstständiges Planen und Handeln hinsichtlich sozialer, kultureller, technologischer, ökonomischer und ökologischer Erfordernisse vorzubereiten.

(2) Im Verlauf des Studiums findet - aufbauend auf dem ersten Hochschulabschluss - eine breite und vertiefende Ausbildung in gestalterischen, explorativen bzw.

künstlerischen sowie methodischen, technologischen und wissenschaftlichen Arbeitsweisen des Design statt. Daneben werden intellektuelle und soziale Kompetenzen wie Selbstständigkeit, Teamfähigkeit, Streit- und Diskussionsfähigkeit, die Fähigkeit zur Selbstkritik und zur selbstständigen Urteilsfähigkeit herausgebildet. Beispielhafte Einsatzgebiete für die/ den Designerin/ Designer sind Designbüros und Werbeagenturen, Produktionsgesellschaften, Verlage, Institutionen, Unternehmen oder Einrichtungen der öffentlichen Hand und dort im höheren Dienst, für die sie/ er als Angestellte/ Angestellter oder Freiberuflerin/ Freiberufler oder Unternehmerin/ Unternehmer tätig werden kann.

## **§ 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch zu erbringende Prüfungsleistungen oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen wird. Die einzelnen Module sind in der Anlage 1 beschrieben.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss der Module, Design Research und der Masterarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Design Research sowie des Selbststudiums. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul i.d.R. 5 +/- 1 oder ein Vielfaches davon.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden.

## **§ 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit vier Semester. Für den Master-Abschluss sind mindestens 120 Credits nachzuweisen.

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen und der 18-wöchigen Masterarbeit, die zu präsentieren und in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

## **§ 7 Studienplan und Studieninhalte**

(1) Für das Studium gilt der Studienplan in Anlage 1. Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studie-

rende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(4) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

## **§ 8 Vermittlungsformen**

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt überwiegend forschungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Vorlesungen durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Praktika und in Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise bearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Projekten analysieren, bearbeiten und lösen Studierende einzeln oder in Gruppenarbeit unter Betreuung von Prüfungsberechtigten ausgewählte Themen und Problemstellungen. Die Ergebnisse werden i.d.R. in einem Projektbericht und einer Projektpräsentation dargestellt und verteidigt.

(6) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

## **§ 9 Prüfungen**

(1) Die Masterprüfungen bestehen aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen, erfolgreichen Abschlüssen von Projekten, der Masterarbeit, der Präsentation und dem Kolloquium zur Masterarbeit. Prüfungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

(2) Die Masterprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines „Master of Arts“ geregelt.

## **§ 10 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement**

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis, eine Masterurkunde und ein Diploma Supplement nach Prüfungsordnung des Studienganges ausgestellt.

**§ 11**  
**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

**§ 12**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Studienganges Integrated Design vom 17.11.2005 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Design vom 17.11.2005 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 14.12.2005 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 31.03.2006.

Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 21/2006 am 31.03.2006.

Köthen, den 31.03.2006

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

## Fachbereich Design

### Studienplan Master of Arts (M.A.)

**SWS**

		1.		2.		3.		4.					
		SWS	Summe	SWS	Summe	SWS	Summe	SWS	Summe				
<b>Synchronisierende Projekte</b> (Wahlpflicht)	Typografie, Corporate Design, Editorial Design (Ma)	4		4		4							
	Angewandte Technologien (Ma)	4		4		4							
	Zeichen + Zeichnen (Ma)	4		4		4							
	Storyboard+ Visualisierung (Ma)	4		4		4							
	Fotografie (Ma)	4		4		4							
	Morphologie + Bionik (Ma)	4		4		4							
	Farbe, Fläche, Raum (Ma)	4		4		4							
	Digitale Produktion (Ma)	4		<b>4</b>		<b>4</b>		<b>4</b>	<b>4</b>				
<b>Design-wissenschaften</b> (Pflicht)	Designtheorie (Ma)	2		2		2							
	Designmethodologie (Ma)	4		4		4							
				<b>6</b>		<b>6</b>		<b>6</b>					
<b>Interdisziplinäre Plattform-Projekte</b> <b>2D/3D</b> <b>3D/4D</b> <b>4D/2D</b> (Wahlpflicht)	<b>Kommunikations Design (2D)</b>	Grafik Design / Information Design (Ma)	4		4		4						
		Integrierte Kommunikation/ Werbung (Ma)	4		4		4						
	<b>Produkt Design (3D)</b>	Technisches Design/ Mobility (Ma)	4		4		4						
		Gebrauchsgüter/ Systeme/ CAD (Ma)	4		4		4						
	<b>Medien Design (4D)</b>	Interface Design (Ma)	4		4		4						
		Elektronische Medien (Ma)	4		4		4						
		Audiovisuelle Medien (Ma)	4		<b>8</b>		<b>8</b>		<b>8</b>				
	Design Research	2	<b>2</b>		<b>2</b>		<b>2</b>		<b>2</b>				
	<b>Masterarbeit</b> (Pflicht)	Masterarbeit											
		Präsentation und Kolloquium											
<b>Summe</b>			<b>20</b>		<b>20</b>		<b>20</b>						

**Erläuterung:**

Synchronisierende Projekte, Bezugswissenschaften und interdisziplinäre Plattform-Projekte finden in den Semesterwochen 1-17 (WS) und 1-15 (SS) statt.

Design Research (beinhaltet Forschungs- und Experimentierphasen, Teilnahme an Wettbewerben, Ausarbeitungen, Übungen, Exkursionen und Werkstattaufenthalte) und findet in den Semesterwochen 24-26 (WS) und 16-18 (SS) statt.


## Fachbereich Design


### Studienplan Master of Arts (M.A.)

#### CREDITS

		1.		2.		3.		4.		
		CREDITS	Summe	CREDITS	Summe	CREDITS	Summe	CREDITS	Summe	
<b>Synchronisierende Projekte</b> (Wahlpflicht)	Typografie, Corporate Design, Editorial Design (Ma)	5		5		5				
	Angewandte Technologien (Ma)	5		5		5				
	Zeichen + Zeichnen (Ma)	5		5		5				
	Storyboard+ Visualisierung (Ma)	5		5		5				
	Fotografie (Ma)	5		5		5				
	Morphologie + Bionik (Ma)	5		5		5				
	Farbe, Fläche, Raum (Ma)	5		5		5				
	Digitale Produktion (Ma)	5	5	5	5	5	5			
<b>Designwissenschaften</b> (Pflicht)	Designtheorie (Ma)	4		4		4				
	Designmethodologie (Ma)	6		6		6				
			10		10		10			
<b>Interdisziplinäre Plattform-Projekte</b> 2D/3D 3D/4D 4D/2D (Wahlpflicht)	<b>Kommunikations Design (2D)</b>	Grafik Design / Information Design (Ma)	6		6		6			
		Integrierte Kommunikation/ Werbung (Ma)	6		6		6			
	<b>Produkt Design (3D)</b>	Technisches Design/ Mobility (Ma)	6		6		6			
		Gebrauchsgüter/ Systeme/ CAD (Ma)	6		6		6			
	<b>Medien Design (4D)</b>	Interface Design (Ma)	6		6		6			
		Elektronische Medien (Ma)	6		6		6			
		Audiovisuelle Medien (Ma)	6	12	6	12	6	12		
		Design Research	3	3	3	3	3	3		
	<b>Masterarbeit</b> (Pflicht)	Masterarbeit							25	
		Präsentation und Kolloquium							5	30
<b>Summe</b>			30		30		30		30	

**Erläuterung:**

 Synchronisierende Projekte, Bezugswissenschaften und interdisziplinäre Plattform-Projekte finden in den Semesterwochen 1-17 (WS) und 1-15 (SS) statt.

 Design Research (beinhaltet Forschungs- und Experimentierphasen, Teilnahme an Wettbewerben, Ausarbeitungen, Übungen, Exkursionen und Werkstattaufenthalte) und findet in den Semesterwochen 24-26 (WS) und 16-18 (SS) statt.